



Sozialstiftung**NRW**

Herzlich Willkommen zur Sprechstunde für Antragsteller

09.00 Uhr – 09.30 Uhr

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft

09.40 Uhr – 10.10 Uhr

Sonderprogramm Barrierefreiheit

10.20 Uhr – 10.50 Uhr

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Modellprojekte

11.40 Uhr – 12.10 Uhr

BEG EM-Ergänzungsförderung

12.20 Uhr – 13.00 Uhr

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung

06.10.2026



Sozialstiftung**NRW**

Herzlich Willkommen zur Sprechstunde für Antragsteller

09.00 Uhr – 09.30 Uhr

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft

09.40 Uhr – 10.10 Uhr

Sonderprogramm Barrierefreiheit

10.20 Uhr – 10.50 Uhr

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Modellprojekte

11.40 Uhr – 12.10 Uhr

BEG EM-Ergänzungsförderung

12.20 Uhr – 13.00 Uhr

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung

06.10.2026

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft.



Was ist das Ziel der Förderung?

- **Integration aller Menschen** unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, kultureller Vielfalt und ethnischer Zuschreibung, sexueller Orientierung und Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten (Behinderung), Religion und Weltanschauung, sozialer Herkunft und ökonomischem Status und Alter
- Zusammenführung aller gesellschaftlichen und sozialen Gruppen vor Ort
- Vielfalt soll zielgruppenübergreifend erlebbar und sichtbar werden
- Verhinderung von Isolation



Was wird gefördert?

- **Förderung der Darstellung des Ist-Standes in Nordrhein-Westfalen**
(Vorhaben werden von der Stiftung initiiert)
- **Förderung der Koordinierung der Akteure auf kommunaler Ebene für eine regionale Gesamtstrategie**, d.h. Erarbeitung von Strategiekonzepten auf kommunaler Ebene unter Einbeziehung der zuständigen kommunalen Behörden (Träger können Anträge stellen)
- **Förderung von Strategien für die Handlungsfelder der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege**, d.h. für einzelne Felder der sozialen Arbeit werden kommunale Handlungsstrategien entwickelt und ausprobiert (Träger können Anträge stellen)
- **Förderfähige Einzelmaßnahmen**
d.h. Einzelmaßnahmen (Träger können Anträge stellen)
- **Vernetzung der Projektpartner, Wissenstransfer unter Leitung der Stiftung**
(Vorhaben werden von der Stiftung initiiert)

Wer wird gefördert?

- Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
- Antragsteller ist freigemeinnützig
- Projektpartner können durch Weiterleitung gefördert werden.
- Durchführungsort der Maßnahme in NRW



Wie wird gefördert?

- Es handelt sich um eine **Anschubfinanzierung** von besonderer Art für **maximal drei Jahre**
- Der **Förderanteil** der Stiftung beträgt **zwischen 50 und 90 Prozent** - Höhe unterscheidet sich je nach Stiftungsinteresse. (Ein besonderes Stiftungsinteresse liegt vor, wenn das Projekt für die Gesamtstruktur der Angebote der sozialen Arbeit oder die begünstigenden Zielgruppen von großer Bedeutung ist.)
- Der Förderhöchstbetrag beträgt **maximal 700.000** Euro je Förderprojekt
- Der **Eigenanteil** in Höhe von mindestens **10 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist grundsätzlich durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger zu leisten.

Besonderheiten und Hinweise

- **Ausgaben der Kommune können nicht gefördert werden.** Im Projekt können jedoch in enger Abstimmung mit der Kommune Bestandteile einer Diversitätsstrategie der Kommune erarbeitet werden.
- Im **Gegensatz zu den anderen Anschubfinanzierung** wird das vierte und fünfte Jahr zur Fortsetzung der Arbeit anders beurteilt.



Ihre Schritte zur Förderung

- Erstellung einer Projektskizze
- Beratung durch die zuständigen Spitzenverbände über mögliche Förderungen (auch von anderen Fördergebern)
- Kontaktaufnahme mit der SozialstiftungNRW über info@sw.nrw.de bzgl. eines Beratungsgesprächs
- Nach erfolgreicher Beratung kann der Antrag online über die Plattform gestellt werden: <https://www.swweb.nrw.de/onlineantrag#login>

Bitte beachten Sie die ausführlichen Informationen auf der Website: <https://sozialstiftung.nrw/antragstellung>

Ihre Fragen





Sozialstiftung**NRW**

Herzlich Willkommen zur **Sprechstunde für Antragsteller**

09.00 Uhr – 09.30 Uhr

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft

09.40 Uhr – 10.10 Uhr

Sonderprogramm Barrierefreiheit

10.20 Uhr – 10.50 Uhr

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Modellprojekte

11.40 Uhr – 12.10 Uhr

BEG EM-Ergänzungsförderung

12.20 Uhr – 13.00 Uhr

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung

06.10.2026

Sonderprogramm Barrierefreiheit.



Was ist das Ziel der Förderung?

**Abbau von Barrieren
als Schritt auf dem Weg
hin zur
gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen**

Die physische Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von bestehenden Gebäuden soll für alle Menschen verbessert werden.



Was wird gefördert?

Einzelmaßnahmen zu mehr Barrierefreiheit jenseits von sonstigen Bau- oder Umbaumaßnahmen

Investive Einzelmaßnahmen, die der Herstellung oder bedarfsgerechten Verbesserung der Barrierefreiheit in oder beim Zugang zu bestehenden Gebäuden dienen:

- Investitionen, die eigenständig umgesetzt werden können,
- sowohl einzelne Maßnahmen als auch die Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen.



Die Erreichung umfassender Barrierefreiheit ist keine Voraussetzung für diese Förderung.

Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen eines Neu- oder Umbaus fallen unter die dort geltenden Regelungen.

Beispiele förderfähiger Maßnahmen

- Rampen und barrierefreie Zugänge,
- Aufzüge oder Hebehilfen,
- taktile Leitsysteme und Braillebeschriftungen,
- Ersatz von Lichtschaltern durch kontrastreiche Schalter und Rahmen,
- Induktionsschleifen und Akustikdecken für hörbeeinträchtigte Menschen,
- weitere investive Maßnahmen, die die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit oder Nutzbarkeit einer Einrichtung verbessern.



Wer wird gefördert?

Der Förderaufruf richtet sich neben den regulär förderfähigen

- Angeboten der Eingliederungshilfe,
- Quartiersangeboten,
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendhilfe,
- Angeboten der sozialen Arbeit,

auch an:

- ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote der Altenhilfe,
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Hospize,
- Kindertagesstätten.

Wie wird gefördert?

Welche Ausgaben können anerkannt werden?

- Investive Ausgaben
- Planungsausgaben

| entsprechend der aktuellen Förderrichtlinie

Wie wird gefördert?

- bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- maximal 700.000 €
- Eigenanteil von 10 %



Ihre Schritte zur Förderung – vereinfachtes Antragsverfahren

- Ideen für Maßnahmen finden Sie hier:
https://www.ab-nrw.de/files/content/downloads/Broschuere_Barrierefreies-Bauen_2024_online_bf.pdf
- Informationen zum Programm: <https://sozialstiftung.nrw/foerderschwerpunkte>
- Ggf. Beratung durch zuständigen Spitzenverband
- Anfertigung einer Skizze der Maßnahmen
- Vorbereitung der Antragsunterlagen
- Vereinfachtes Verfahren – siehe Hinweise S. 19 Nr. 3
- Einreichung des Antrags im Onlineportal

Bitte beachten Sie die ausführlichen Informationen auf der Website: <https://sozialstiftung.nrw/antragstellung>

Besonderheiten und Hinweise

- Die Erreichung umfassender Barrierefreiheit ist **keine Voraussetzung** für diese Förderung.
- Maßstab für die Umsetzung ist die entsprechende Vorgabe der einschlägigen DIN-Norm 18040 (-1,-2,-R) bzw. DIN 18041.
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen eines Neu- oder Umbaus fallen unter die dort geltenden Regelungen.
- **Vereinfachte Antragstellung:** u.a. entfallen die Einreichung des DIN-276-Vordrucks sowie des Formulars „Erklärung zur Barrierefreiheit“.
Nutzen Sie das Muster der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zum Nachweis der geplanten Maßnahmen.
- Die förderfähigen Angebote werden **ausgeweitet** auf
 - ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote der Altenhilfe,
 - stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Hospize,
 - Kindertagesstätten.
- Das Programm kann **ergänzend zum Sonderprogramm** für Kitas mit heilpädagogischen Plätzen in Anspruch genommen werden.

Ihre Fragen





Sozialstiftung**NRW**

Herzlich Willkommen zur **Sprechstunde für Antragsteller**

09.00 Uhr – 09.30 Uhr

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft

09.40 Uhr – 10.10 Uhr

Sonderprogramm Barrierefreiheit

10.20 Uhr – 10.50 Uhr

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Modellprojekte

11.40 Uhr – 12.10 Uhr

BEG EM-Ergänzungsförderung

12.20 Uhr – 13.00 Uhr

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung

06.10.2026

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit.



Was ist das Ziel der Förderung?

Die Vermeidung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit stellt eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung dar. Sie betrifft sowohl wohnungslose als auch von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Dazu sollen:

- gezielte Maßnahmen gefördert werden und
- wirksame und nachhaltige Lösungen ermöglicht werden.

Die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit ist ein zentrales Schwerpunkt-Thema dieser Legislaturperiode.

Da keine sonstige auskömmliche öffentliche und private Finanzierung für diese Projekte zu erwarten ist, nimmt die Stiftung ein besonderes Stiftungsinteresse an.



Was wird gefördert?

Ausgaben für Investitionsmaßnahmen, dazu gehören bspw. der Erwerb von Grundstücken, (Um-)Bau oder Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen

- Büro- / Beratungsstellen
- Wohnungen **nur in besonderen Ausnahmefällen**

Nicht gefördert wird der Umbau von Wohnungen von Privatpersonen.

Was wird gefördert?

Nicht investive projektbezogene Ausgaben im Fokus des Themas
Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit

- Anschubförderung von Projekten im Themenfeld der Wohnungslosigkeit
(Bsp.: Wärmestuben, Beratungssettings außerhalb von Housing First)



Welche Schwerpunkte in der Betreuung von Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, müssen aufgebaut werden?

Was wird gefördert?

Nicht investive projektbezogene Ausgaben im Rahmen des Ausbaus von Housing-First-Angeboten. Nähere Informationen zu dem zu Grunde liegenden Umsetzungskonzept für den Ausbau von Housing-First-Angeboten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

- Zielgruppe sind langzeitwohnungslose Menschen in komplexen Problemlagen.
- Unter Beachtung der 8 Grundprinzipien, die handlungsleitend sind.
- Das Housing-First-Konzept hat sich an das Umsetzungskonzept des MAGS anzulehnen.

Das Umsetzungskonzept für den Ausbau von Housing-First-Angeboten ist handlungsweisend

Wer wird gefördert?

- Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege NRW
- Durchführungsort der Maßnahme ist in NRW
- Antragsteller ist freigemeinnützig



WICHTIG:

Eine Kooperation zwischen einem privaten Investor und einem Träger der freien Wohlfahrtspflege kann finanziell nicht gefördert.

Wie wird gefördert?

- Der Förderanteil der Stiftung beträgt bis zu 90 Prozent
- Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 700.000 Euro je Förderprojekt
- Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist grundsätzlich durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger zu leisten.



Insbesondere dürfen die Ausgaben nicht durch die Regelfinanzierung des geförderten Projektes oder andere Finanzierungsmöglichkeiten auskömmlich (re)finanziert werden

Besonderheiten und Hinweise

Ausgaben für Investitionsmaßnahmen

- **Förderhöhe** – bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (maximal 700.000 €), bei einer Kombination aus Grundstückserwerb, Bau und Ausstattung bis zu 900.000 €
- **Zweckbindungsfristen** entsprechend der Förderrichtlinie
- Ab einer Förderung von mehr als 500.000 € Vorlage einer **baufachlichen Stellungnahme** und eine **dingliche Sicherung** der Zuwendung notwendig.

Wohnungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert.



Besonderheiten und Hinweise

Nicht investive projektbezogene Ausgaben im Fokus des Themas Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit

Nicht investive projektbezogene Ausgaben im Rahmen des Ausbaus von Housing-First-Angeboten

- **Förderhöhe**, bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (maximal 700.000 €),
- **Personal- und Sachausgaben** entsprechend der Förderrichtlinie
- Auf maximal 3 Jahre befristet
- Eigenanteilfinanzierung von 10 Prozent

In die Position der Sachausgaben fallen neben bspw. Mietkosten und (Büro)-Ausstattung auch personalbezogene Sachausgaben in Form von Pauschalen sowie die Pauschale für Gemeinausgaben.

<https://sozialstiftung.nrw/grundlagen>

Ihre Schritte zur Förderung

- Erstellung einer Projektskizze, unerheblich ob es sich um eine investive oder nicht investive Maßnahme handelt
- Beratung durch die zuständigen Spitzenverbände über mögliche Förderungen (auch von anderen Fördergebern)
- Kontaktaufnahme mit der SozialstiftungNRW über info@sw.nrw.de bzgl. eines Beratungsgesprächs
- Nach erfolgreicher Beratung kann der Antrag online über die Plattform gestellt werden:
<https://www.swweb.nrw.de/onlineantrag#login>



Bitte beachten Sie die ausführlichen Informationen auf der Website: <https://sozialstiftung.nrw/antragstellung>

Ihre Fragen





Sozialstiftung**NRW**

Herzlich Willkommen zur Sprechstunde für Antragsteller

09.00 Uhr – 09.30 Uhr

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft

09.40 Uhr – 10.10 Uhr

Sonderprogramm Barrierefreiheit

10.20 Uhr – 10.50 Uhr

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Modellprojekte

11.40 Uhr – 12.10 Uhr

BEG EM-Ergänzungsförderung

12.20 Uhr – 13.00 Uhr

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung

06.10.2026

Modellprojekte.



Was ist das Ziel der Förderung?

Innovationen in der Sozialen Arbeit unter Einbindung einer wissenschaftlichen Begleitung

Fördervoraussetzungen

- Das Projekt wird **erstmalig** in Nordrhein-Westfalen umgesetzt.
- Aus der Durchführung des Projektes lassen sich **Erkenntnisse für die Weiterentwicklung** der sozialen Arbeit insgesamt oder konkret der Angebote der Freien Wohlfahrtspflege in NRW erwarten: Es sollen **übertragbare Ansätze** entwickelt und erprobt werden.
- Es erfolgt eine **wissenschaftliche Begleitung und Evaluation** des Vorhabens.
- Die Projektergebnisse werden in geeigneter Art und Weise der Allgemeinheit **zugänglich** gemacht.
- Das zuständige **Fachministerium** des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt den Modellcharakter des Projektes.

Wer wird gefördert?

Projekträger ist ein **Träger der Freien Wohlfahrtspflege** oder **eine dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zugehörige Organisation**

Gemeinsam mit Projektpartner(n)

- **Verpflichtend:** Institution für die wissenschaftliche Begleitung
 - Universität, (Fach-)Hochschule, andere Forschungsinstitution
- Weitere Leistungserbringer (z.B. als Praxisstandorte)
- Bildungsträger
- Gemeinnützige Vereine



Hinweis: Projektpartner, die nicht maßgeblich am Konzept mitgearbeitet haben, müssen ausgeschrieben werden.

Wie wird gefördert?

- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- maximal 700.000 €
- maximal 3 Jahre
- Eigenanteil von 10 %

Auch Institution der wissenschaftlichen Begleitung und / oder weitere Projektpartner können einen Eigenanteil von 10 % erbringen



Was wird gefördert?

Personalausgaben

- **Tarif- und Preissteigerungen** können bei Berechnung der zukünftigen Personalausgaben eingerechnet werden
- keine Förderung vom Land finanzierter Stellen
- Beachtung des **Besserstellungsverbots** von Beschäftigten des Zuwendungsempfängers
- klare **arbeitsvertragliche Abgrenzung** des im Projekt beschäftigten Personals notwendig (Arbeitsvertrag für Projektlaufzeit oder Zusatzvertrag mit Freistellung oder Arbeitsvertragliche Ergänzung)
- Honorar von **Professor*innen** kann nur bei externer Hinzuziehung abgerechnet werden

Was wird gefördert?

Sachausgaben

- Anwendung von Pauschalen im Bereich der **personalbezogenen Sachausgaben** (z.B. für Büroausstattung, Diensthandy, Fortbildungen)
- Anwendung einer Pauschale für **Gemeinausgaben** in Höhe von 10 % der Personalausgaben ausschließlich für den Projektträger und sonstige Projektpartner (nicht für wissenschaftliche Begleitung)
- **projektbezogene Sachausgaben** sind im Konzept darzulegen

Ihre Schritte zur Förderung

1. Projektidee und **Beratung durch zuständigen Spitzenverband**
2. Anfertigung einer (Kurz-)Skizze (2 bis 3 Seiten ausreichend)
3. Voranfrage an die Sozialreferentin der SozialstiftungNRW (franziska.myszor@sw.nrw.de)
4. SozialstiftungNRW trifft – ggfls. unter fachlichem Austausch mit dem zuständigen Ministerium – erste Einschätzung über Förderfähigkeit
5. Rückmeldung an den Projektträger bzw. Spitzenverband
6. Ggfls. gemeinsame(r) **Beratungstermin(e)**
7. Ausformulierung des Konzepts (Vorlage kann bei der SozialstiftungNRW angefragt werden) unter **Hinzuziehung der Projektpartner !**
8. Vorbereitung der Antragsunterlagen
9. Einreichung des Antrags
- ❖ Formales Ministeriumsvotum und Entscheidung im Stiftungsrat

Ihre Fragen

Kontakt Modellprojektanfragen:
Franziska Myszor

franziska.myszor@sw.nrw.de





Sozialstiftung**NRW**

Herzlich Willkommen zur Sprechstunde für Antragsteller

09.00 Uhr – 09.30 Uhr

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft

09.40 Uhr – 10.10 Uhr

Sonderprogramm Barrierefreiheit

10.20 Uhr – 10.50 Uhr

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Modellprojekte

11.40 Uhr – 12.10 Uhr

BEG EM-Ergänzungsförderung

12.20 Uhr – 13.00 Uhr

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung

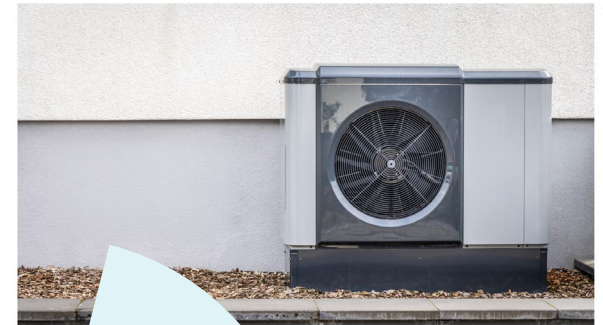
06.10.2026

BEG EM- Ergänzungsförderung



Was ist das Ziel der Förderung?

- **Steigerung der Energieeffizienz** und des Anteils der **erneuerbaren Energien** am Endverbrauch für Wärme und Kälte
- Leistung eines aktiven Beitrags zum **Klimaschutz** durch Verringerung der CO₂-Emissionen
- Steigerung der **Lebensqualität** der Bewohnerinnen und der Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung



Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung



Wer wird gefördert?

- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe
- Offene Jugendhäuser
- Stationäre Pflegeeinrichtungen
- Eingliederungshilfe
 - Ambulante Einrichtungen
 - Besondere Wohnformen bis max. 24 Plätze zzgl. Krisenzimmer (Krisenzimmer werden nicht mitgezählt)



Wie wird gefördert?

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben anhand des Zuwendungsbescheids des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bzw. der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- Förderhöhe richtet sich nach dem Ansatz der Bundesförderung
- Bundesförderung und Förderung SozialstiftungNRW ergeben zusammen **maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben**
 - BAFA:
 - Fachplanung/Baubegleitung: BAFA: 50 %; SozialstiftungNRW: 10 %
 - Einzelmaßnahme: BAFA 15 % + ggf. 5 % iSFP-Bonus, wenn Empfehlung Maßnahme im erstellten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP); SozialstiftungNRW: bis zu 45 %
 - KfW: 30 % Grundförderung; SozialstiftungNRW: bis zu 30 %

Besonderheiten und Hinweise

- Das **Gebäude** muss nach **2003 gebaut** oder seit 2003 **grundlegend bzw. fortlaufend modernisiert** worden sein. Die vorgenommenen Modernisierungsmaßnahmen sind zu erläutern.
- Bauantrag bzw. Bauanzeige liegt mindestens 5 Jahre zurück.
- Grundlegende **Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns**
→ Zulässigkeit eines Vorhabenbeginns vor Bewilligung und sogar schon vor Antragstellung
- Vorlage des Formulars zur Kostenberechnung nach DIN 276 **nicht** erforderlich. Stattdessen ist der Zuwendungsbescheid des BAFA bzw. der KfW vorzulegen.
- Die **Barrierefreiheit** der Einrichtung ist formlos zu erläutern
→ Das Formular „Erklärung zur Barrierefreiheit“ muss nicht ausgefüllt werden

Besonderheiten und Hinweise

- Nach Bewilligung durch SozialstiftungNRW:
Auszahlung der letzten 25 % der Zuwendung erst nach Abschluss der VN-Prüfung durch SozialstiftungNRW.
Hierfür ist die Vorlage des Festsetzungsbescheids des BAFA oder der KfW erforderlich.
- Zweckbindungsfrist 10 Jahre

Hinweis bei Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Betreiber der Einrichtung:

Es gilt Nr. 9.1.2 der Förderrichtlinie – erforderlich Vorlage eines Mietvertrags o.Ä. und dingliche Sicherung oder Bürgschaft nach Bewilligung durch SozialstiftungNRW.

Ihre Schritte zur Förderung

1. Bewilligung der Bundesförderung durch BAFA oder KfW
2. Kontaktaufnahme mit Spitzenverband bzgl. Stellungnahme zum Antrag
3. Vorbereitung der Antragsunterlagen

Benötigte Anlagen: Stellungnahme des Spitzenverbands, Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid, Auszug aus Vereinsregister / Handelsregister, Satzung / Gesellschaftsvertrag, Bewilligungsbescheid des BAFA / der KfW, Finanzierungsplan, unbeglaubigter Grundbuchauszug in Kopie, Erklärung bzgl. Barrierefreiheit der Einrichtung, Erläuterung bzgl. Gebäude (Baujahr, Modernisierung), ggf. Mietvertrag o.Ä.

4. Einreichung des Antrags digital über das Online-Förderportal
5. Entscheidung im Stiftungsrat
6. Erlass des Zuwendungsbescheids

Ihre Fragen





Sozialstiftung**NRW**

Herzlich Willkommen zur Sprechstunde für Antragsteller

09.00 Uhr – 09.30 Uhr

Sonderprogramm Vielfältige Gesellschaft

09.40 Uhr – 10.10 Uhr

Sonderprogramm Barrierefreiheit

10.20 Uhr – 10.50 Uhr

Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Modellprojekte

11.40 Uhr – 12.10 Uhr

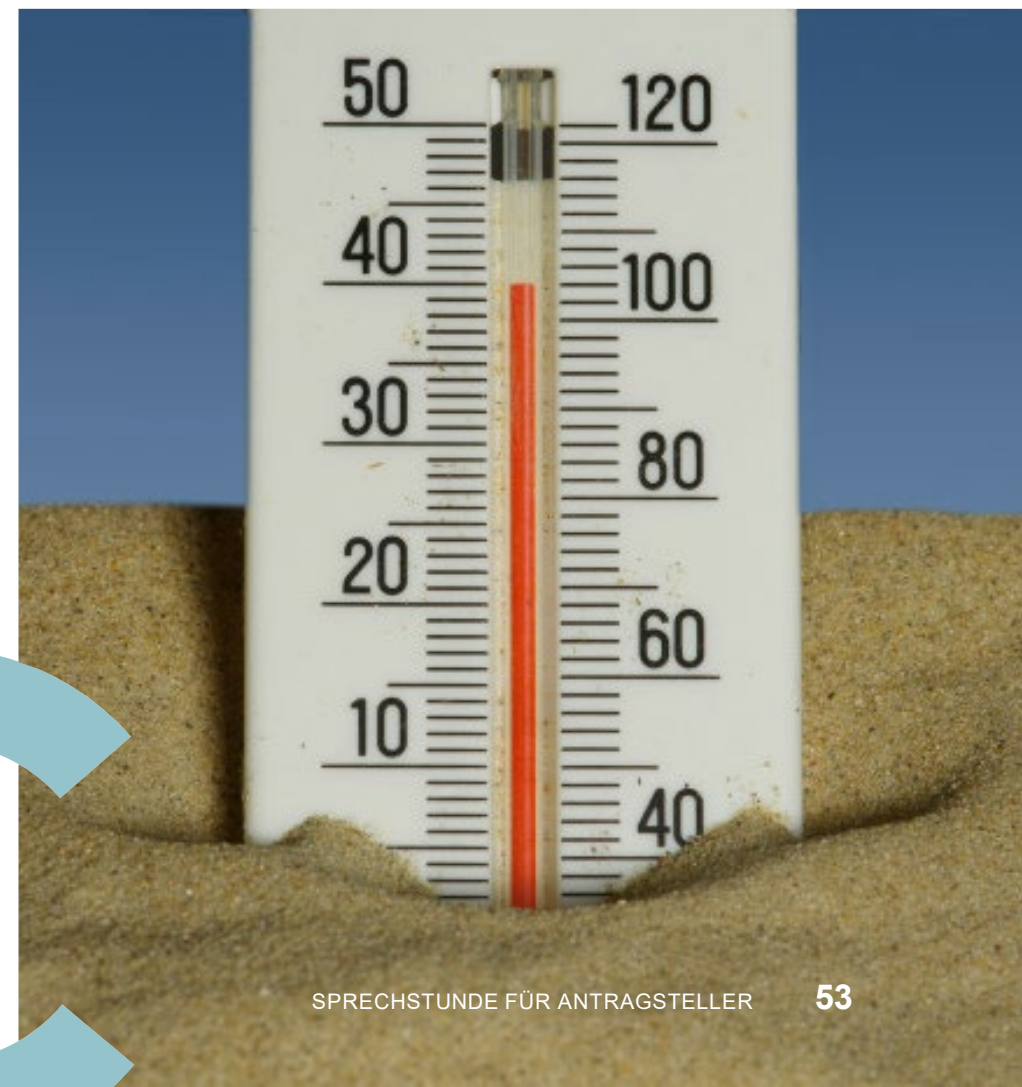
BEG EM-Ergänzungsförderung

12.20 Uhr – 13.00 Uhr

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung

06.10.2026

Sonderprogramm Hitzeschutzförderung



Was ist das Ziel der Förderung?

- Durch den **Kauf und Einbau von Klimaanlage** soll die **Kühlung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe** ermöglicht werden
- Solche Kälteinsel sollen die **Bewohner*innen** in zukünftigen Hitzewellen vor **hitzebedingter Gesundheitsgefährdung schützen**



Was wird gefördert?

- **Anschaffung von fest installierten Klimaanlage** (Splitgeräte und Multisplitgeräte der Energieeffizienzklasse A+) , die **hauptsächlich der Kühlung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen** dienen
- Ausgaben für Arbeiten, die für den **Einbau** notwendig sind, wie Wanddurchbrüche, Leitungsführung, elektr. Anschluss, Wiederherstellung betroffener Bauteile

Keine Förderung von **Ventilatoren, gebrauchte Geräte und selbst gebaute Anlagen** sowie **Anlagen, die eine vorhandene Heizung ganz oder teilweise ersetzen**

Keine Förderung für Kosten des laufenden Betriebs, **Strom und Wartung**



Wer wird gefördert?

- **Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe** (besondere Wohnformen, Außenwohngruppen, (intensiv) ambulant Wohnen, ambulant Wohnen mit besonderem Betreuungsbedarf, Besonderheit: auch Komplexeinrichtungen)

| **Hinweis:** Das Gebäude muss bei Antragstellung bereits bestehen und in Betrieb genommen sein

- Art der Zimmer:
 - a) **Gruppen- und Gemeinschaftsräume**
 - b) **Keine Zimmer der Bewohnenden**
 - c) **Keine Förderung von Verwaltungs-, Therapie- und Behandlungsräumen, Küche, Wäscherei, Wirtschaftsflächen und vermietete Gewerbeflächen**

| **Keine Förderung von Privatwohnungen**

Wie wird gefördert?

- **bis zu 90%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- **Förderhöchstbetrag: 5.000 € je Gruppen- bzw. Gemeinschaftsraum**
 - Zunächst **Begrenzung** der Förderung **auf vier Gruppen- und Gemeinschaftsräume pro Einrichtung** (also max. 20.000 € pro Einrichtung); **Nachsteuerung ab 31.03.2027**: Falls zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die 20 Mio. Euro nicht ausgeschöpft werden, können weitere Räume bzw. bislang nicht berücksichtigte Einrichtungen in die Förderung einbezogen werden
- **Eigenanteilfinanzierung** von 10 %

Die normalerweise geltende **Bagatellgrenze** von 10.000 Euro je Projekt soll für dieses Sonderprogramm **nicht** gelten. Damit können auch kleinere Klimaanlage bzw. kleinere Vorhaben gefördert werden

Besonderheiten und Hinweise

- Bereits dargestellte **Abweichung** von der **Bagatellgrenze** (Bagatellgrenze von 10.000 € gilt nicht); Förderung von **Komplexeinrichtungen**
- **Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** nach Nr. 4.4 der Förderrichtlinie, insofern dass bereits vor Antragstellung ein **Lieferungs- oder Leistungsvertrag** geschlossen werden muss, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt. Dieser Vertrag muss **unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage** geschlossen worden sein
- Die **Auszahlung** der bewilligten Mittel wird nicht während der Durchführung, sondern es wird **nach Prüfung des Verwendungsnachweises** ausgezahlt (einmalige Auszahlung anstelle von üblichem Mittelabrufverfahren)

Ihre Schritte zur Förderung

1. Die Abwicklung des Förderprogramms soll über eine **Beleihung** der NRW-Bank erfolgen
2. Die **Antragstellung** wird über das **Online-Förderportal** (SW.web) ablaufen
3. Es soll ermöglicht werden, einen gemeinsamen **Antrag für mehrere Einrichtungen** desselben Trägers zu stellen

Abgrenzung zur BEG EM: Nachhaltige und **umfassende Maßnahmen zur klimatischen Anpassung** sollen weiterhin über das separate Programm „**Ergänzungsförderung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)**“ erfolgen

Ihre Fragen

